

# Satzung der Pferdesportgemeinschaft Süderlügum



## §1

### **Name, Rechtsform, Gemeinnützigkeit und Sitz**

Der Verein hat den Namen „Pferdesportgemeinschaft Süderlügum“ >> PSG <<. Die PSG ist Rechtsnachfolgerin des am 20. Februar 1981 gegründeten „Reit- und Fahrvereins Braderup e.V.“. Dieser Verein war von 1982 bis heute nicht aktiv und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll unter der Nr. 260 am 17. März 1981 eingetragen worden.

Die PSG wird beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragen.

Die PSG hat ihren Sitz in 25923 Süderlügum, Süderfeld 3.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Vereinen:

- (1) im Kreissportverband Nordfriesland durch den KRV Nordfriesland
- (2) Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein
- (3) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## §2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Die PSG hat folgende Aufgaben
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
  - 1.3 ein breitengefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen
  - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Maßnahmen zur Förderung des Sports und Tierschutzes
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverein
  - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft
  - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung auf dem Gebiet der Gemeinde
2. Durch für Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen des Gesetzgebers. Der Verein lehnt eigene

Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihre geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- > natürliche Personen
- > juristische Personen
- > Personenvereinigungen

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft in Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftliche gekündigt hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - > gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
  - > das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
  - > sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
  - > seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommtÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

#### **§5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
3. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

#### **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- > die Mitgliederversammlung
- > der Vorstand
- > die Reiterjugend

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstage müssen zwei Woche liegen
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht berücksichtigt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- ➔ die Wahl des Vorstandes
- ➔ die Wahl von zwei Kassenprüfern
- ➔ die Jahresrechnung
- ➔ die Entlastung des Vorstandes
- ➔ die Beiträge
- ➔ die Änderung der Satzung
- ➔ die Auflösung des Vereins
- ➔ die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und §7 Abs.4 dieser Satzung
- ➔ die Jugendordnung des Vereins [§12 Abs.2].

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§9 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Kassenwart(in)
  - der/die Schriftführer(in)
  - der/die Übungsleiter(in)
  - der/die Gerätewart(in)
  - der/die Jugendwart(in)
  - der/die stellvertretende Jugendwart(in)
  - einem/einer Beisitzer(in)

An den Vorstandssitzungen nehmen weiter Teil der/die Jugendsprecher(in) und sein(e) Stellvertreter(in) ohne Stimmrecht. Auf der Mitgliederversammlung müssen weiter zwei Kassenprüfer gewählt werden.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zu Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese führt die Ergänzungswahl durch.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse beinhaltet. Es ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§10 Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte

## **§11**

### **Die Reiterjugend**

1. Die Reiterjugend wird von den Kindern und Jugendlichen des Vereins gebildet
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird
3. Der Verein hat eine gesonderte Jugendabteilung. In dieser Jugendabteilung werden über den Rahmen der sportlichen Betreuung hinaus auch kulturelle Veranstaltungen durchgeführt. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet >> unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins<< ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter haben einen Sitz im Vorstand ohne Stimmrecht.

## **§12**

### **LPO und Rechtsordnung**

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme kann nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
  - eine Verwarnung
  - Geldbußen
  - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein
  - zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht den Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden der LPO >> Teil C, Rechtsordnung<< geregelt.

### **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu dem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Niebüll einzutragen.